

7. Änderungssatzung

zur Betriebssatzung für den Informatik-Betrieb Bielefeld vom 25.06.1998 in der Fassung vom 21. Dezember 2005

vom _____

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. I Partizipation-Förderungsgesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644/ SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 438) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung des Informatik-Betriebes Bielefeld vom 25. Juni 1998 in der Fassung vom 21. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (NRW) und der Eigenbetriebsverordnung NRW aus Mitgliedern des Rates und aus sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bielefeld gebildet. Die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bestimmt der Rat.

- Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld, den _____